



LSH-Newsletter vom 16.10.2026

Herzlich willkommen zum Sapperlot-Newsletter. Auch in dieser Ausgabe werden wir es in gewohnter Manier mit Alan Greenspan halten: „Wenn Sie glauben, mich verstanden zu haben, dann habe ich mich falsch ausgedrückt.“

I. Eilmeldung

< Kleine Stelle >

Die dänische Ministerpräsidentin Mette Frederiksen hat sich über Instagram Ratschläge von wohlmeinenden Menschen verboten, „ihre kleine Stelle“ auf der Nase doch einmal korrigieren zu lassen.

Müssen wir hierüber wirklich noch ein Wort verlieren? Leider wohl schon, denn in unserer ach so individualisierten und von Eigenverantwortlichkeit geprägten Welt ist nun einmal klar vorgegeben, wie man auszusehen hat, und prasseln natürlich völlig unverbindliche Ratschläge im Fitnessstudio oder beim Essen auf einen ein. Der BMI muss halt stimmen, bevor es meinetwegen auch selbstbestimmt in die Urne geht.

Ob es vor diesem Hintergrund sinnvoll ist, seine Wut über diese Einmischung herauszuschreien, ist eine weitere Frage. Wir beantworten sie mal so: Bewirken wird ein solcher Protest genauso viel wie das souveräne Schweigen, nämlich exakt nichts. Und daher kommt es allein darauf an, mit welcher Methode es der betroffenen Person im Anschluss besser geht. Dass es vielleicht nicht

immer um diese eigene Befindlichkeit, sondern auch um weitere Ziele gehen mag, haben wir am Beispiel der für irgendwelche Bücherlisten nicht berücksichtigten Clemens Meyer und Caroline Wahl angedeutet.

[https://strafrecht-online.org/nl-2024-11-22 \[I.\]](https://strafrecht-online.org/nl-2024-11-22 [I.])

Was wir aber Mette Frederiksen bei all dieser Zustimmung nicht ersparen können, ist unsere Kritik an ihrer Migrations- und Asylpolitik, an ihrer Konzeption eines umfangreich ausgestalteten Sozialstaates, dessen Zugang Menschen mit Migrationshintergrund häufig versperrt bleibt, an der von ihr forcierten unnachgiebigen Strafverfolgung politischer Äußerungen und Proteste oder auch an ihrem halbherzigen Umgang mit einer ehemals erfolgten Diskriminierung der Inuit in Grönland. Das entzaubert den häufig mit Dänemark assoziierten Glanz leider doch ein wenig. Und ist eben keine kleine Stelle auf der Nase von Mette Frederiksen, die allein sie etwas angeht.

<https://sz.de/li.3530807>

II. Law & Politics

< Eine Frage der Form >

Mit der geplanten Einführung der „EU Inc.“ soll eine neue EU-weit einheitliche optionale Gesellschaftsform geschaffen werden. Der Verordnungsvorschlag reagiert auf die Fragmentierung des europäischen Gesellschaftsrechts und orientiert sich in wesentlichen Punkten an der GmbH: Vorgesehen sind eine Geschäftsführung, eine Gesellschafterversammlung und eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen.

<https://strafrecht-online.org/eur-lex-eu-inc>

Gleichzeitig unterscheidet sich die EU Inc. im Kapitalrecht erheblich von der GmbH. Ein gesetzliches Mindestkapital ist nicht vorgesehen, die Anteile sind nennwertlos und nicht an ein bestimmtes Stammkapital gekoppelt. Der VO-E enthält zudem keine eigenständigen strafrechtlichen Vorschriften. Für Angelegenheiten, die weder in der Verordnung noch in den Gesellschaftsstatuten geregelt sind, verweist Art. 4 Abs. 2 VO-E auf das nationale Recht, einschließlich der für die einschlägigen nationalen Rechtsformen im Sitzstaat geltenden unionsrechtlichen Umsetzungs Vorschriften.

Angesichts der strukturellen Nähe zur GmbH liegt es nahe, für die strafrechtliche Flankierung an deren Regelungen anzuknüpfen. Einen vergleichbaren Weg hat der deutsche Gesetzgeber bereits bei der Europäischen Gesellschaft (SE) über ein eigenständiges Ausführungsgesetz beschritten: § 53 SEAG erstreckt die einschlägigen nationalen Straf- und Bußgeldvorschriften der AG auf die SE, die als europäische Rechtsform der AG gilt.

Für die EU Inc. ist eine solche Übertragung jedoch nicht ohne Weiteres möglich, soweit die Strafnormen – wie regelmäßig – die spezifischen Strukturen der jeweiligen Rechtsform voraussetzen. Dies zeigt sich exemplarisch für das GmbH-Strafrecht etwa an der verdeckten Sacheinlage. Eine solche liegt vor, wenn formal eine Bareinlage vereinbart wird, die Gesellschaft aufgrund einer damit verbundenen Abrede wirtschaftlich jedoch

einen Vermögensgegenstand erhält. Nach § 19 Abs. 4 GmbHG bleibt es in diesem Fall bei der Verpflichtung zur Bareinlage. Nach h.M. macht sich der Geschäftsführer zudem nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG wegen falscher Angaben über die Leistung der Einlagen strafbar, wenn er gegenüber dem Registergericht die Leistung und freie Verfügbarkeit der Bareinlage versichert (zur verdeckten Sacheinlage BeckOGK GmbHG/Lauterwein, 1.9.2026, § 82 Rn. 171 ff.).

Die verdeckte Sacheinlage setzt ein Kapitalaufbringungsregime voraus, das eine bestimmte Form der Einlage verlangt, deren Umgehung verhindert werden soll. Genau dieses Regime fehlt indes bei der EU Inc. Ein festes Mindestkapital, dessen ordnungsgemäße Aufbringung bei der Gründung abgesichert werden müsste, ist nicht vorgesehen. Vielmehr möchte der VO-E alle Arten von Kapitalbeteiligung erleichtern und jede Übertragung eines wirtschaftlichen Wertes für zulässig erklären (Erwägungsgrund 48). Damit entfällt die für die verdeckte Sacheinlage konstitutive Unterscheidung zwischen der geschuldeten Bareinlage und einer wirtschaftlich an ihre Stelle tretenden Sacheinlage. Was im GmbH-Recht als Umgehung einer Kapitalaufbringungspflicht problematisch und nach h.M. sogar strafbar sein kann, stellt bei der EU Inc. nach Art. 64 Abs. 2 VO-E eine zulässige Form der Finanzierung dar.

Die fehlende Anwendbarkeit des § 82 GmbHG ist daher nicht lediglich eine isolierte Schwierigkeit bei der Übertragung einer einzelnen Strafnorm. Sie verweist vielmehr auf die Folgen der gesellschaftsrechtlichen Entscheidung, die der VO-E mit dem Verzicht auf ein gesetzliches Mindestkapital trifft.

So ist die Haftungsbeschränkung traditionell als Austauschverhältnis angelegt: Die Anteilsinhaber erhalten den Schutz, dass ihre Gläubiger nur in das Gesellschaftsvermögen vollstrecken können, im Gegenzug stellen sie ein Aufbringungs- und Erhaltungsregeln unterliegendes Kapital als Haf-

tungsmasse zur Verfügung, in die allein vollstreckt werden kann.

Die EU Inc. gewährt diese Privilegierung den Anteilseignern, ohne die Gegenleistung zu verlangen. Der Gläubiger sieht sich bei Gründung der EU Inc. einer haftungsbeschränkten Gesellschaft ohne spezifisch gesicherte Vermögensmasse gegenüber. Sein Schutz verlagert sich auf nachgelagerte Mechanismen, die erst bei eingetretenem Schaden greifen und ihn auf eine eigene Prüfung verweisen. So unterscheidet der VO-E zwischen Einlagen auf das freiwillig gebildete Kapital und Einlagen in das sonstige Vermögen. Für freiwilliges Kapital gelten besondere Anforderungen: Arbeits- und Dienstleistungen sind ausgeschlossen und grundsätzlich ist eine Sachverständigenprüfung vorgesehen, während diese bei Einlagen in das sonstige Vermögen abbedungen werden kann. Für eine wesentliche Überbewertung sieht Art. 65 Abs. 6 VO-E eine Differenzhaftung des Anteilseigners vor.

Damit entfällt ein wesentlicher Bezugspunkt jenes Gläubigerschutzes. Das gesetzliche Stammkapital bildet bei der GmbH den normativen Anknüpfungspunkt für Einlagepflichten, Kapitalerhaltungsvorschriften sowie gesellschaftsrechtliche Kontrollmechanismen, deren Verletzung teilweise strafrechtlich sanktioniert wird.

Die Vorgaben für freiwillig gebildetes Kapital verdeutlichen jedoch, dass auch der VO-E die Notwendigkeit anerkennt, die Werthaltigkeit von Vermögenszuführungen zu kontrollieren und abzusichern. Diesen Schutz richtet er allerdings nicht konsequent am grundsätzlichen Schutzbedarf aus, der aus der Haftungsbeschränkung folgt.

Die daraus resultierenden Konsequenzen reichen über die Gründungsphase hinaus. Während § 82 GmbHG u.a. die ordnungsgemäße Kapitalaufbringung strafrechtlich absichert, knüpfen weitere

Vorschriften an das Bestehen und die Höhe des Stammkapitals an. So setzt § 84 GmbHG eine Verlustanzeige bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals voraus. Auch insoweit fehlt der EU Inc. der entsprechende Anknüpfungspunkt.

Die fehlende Anwendbarkeit dieser Strafnormen des GmbHG verdeutlicht ein vorgelagertes Problem. Der VO-E muss zunächst ein in sich stimmiges gesellschaftsrechtliches System gewährleisten, das die mit der Haftungsbeschränkung verbundenen Risiken auffängt. Erforderlich ist eine Abstimmung zwischen der Abschirmung des Privatvermögens der Anteilseigner, der Vermögensausstattung der Gesellschaft und dem Schutz ihrer Gläubiger. Insoweit wäre etwa auch ein geringes Mindestkapital in Verbindung mit einer Pflicht zur Rücklagenbildung denkbar. Das Strafrecht kann ein fehlendes oder inkonsistentes gesellschaftsrechtliches Schutzkonzept nicht ersetzen.

Soweit die EU Inc. eine Haftungsbeschränkung gewährt und zugleich Vermögensinteressen der Gesellschaft und ihrer Gläubiger konsequent absichert, sollten §§ 82, 84 GmbHG als Vorbild für die Sanktionierung dienen: Anknüpfungspunkt für etwaige Sanktionsnormen wären dabei also die gesellschaftsrechtlich zu schaffenden Pflichten, die der Sicherung des Gesellschaftsvermögens und dem Schutz der Gläubiger dienen. Geboten wäre dabei keine schematische Übernahme der Tatbestände aus dem GmbHG, sondern eine eigenständige Regelung (auch) zum Schutz des Gesellschafts- sowie Gläubigervermögens.

Entscheidend ist damit die Frage, ob die EU Inc. so ausgestaltet wird, dass ein angemessener Gläubigerschutz gewährleistet ist. Denn das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die neue Rechtsform auch als wesentliche Voraussetzung für ihre praktische Bedeutung wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit sie den berechtigten Interessen ihrer Gläubiger Rechnung trägt.

III. Medien

< Sarah Tacke ist verstimmt >

Sarah Tacke, die machtvolle ZDF-Antwort auf den ARD-Rechtsexperten Frank Bräutigam, hat es nach ihrer Selbstdarstellung in der Süddeutschen Zeitung mit der Dokumentation „System Bürgergeld: Leben ohne Leistung?“ geschafft, „sehr nah an ein Dunkelfeld heranzukommen. Wir konnten Missbrauchsmöglichkeiten und strukturelle Schwächen des Bürgergeldsystems sichtbar machen. [...] Uns ist es gelungen, Stimmen und Einblicke zu bekommen, die normalerweise kaum zugänglich sind. Das ist journalistisch ein echtes Pfund.“

<https://sz.de/li.3515023> [kostenfrei über UB]

Und der Dank hierfür? Teilweise heftige Kritik aus dem linken Spektrum sowie eine Programmbeschwerde des Vereins Sanktionsfrei wegen Mangels an Sachlichkeit und Ausgewogenheit. Der Film habe einzelne extreme Betrugsfälle stark in den Mittelpunkt gerückt, ohne diese ausreichend statistisch und wissenschaftlich einzuordnen.

<https://sanktionsfrei.de/programmbeschwerde>

<https://strafrecht-online.org/welt-tacke>

Natürlich hat sich Intendant Norbert Himmler sogleich schützend vor sein Juwel geworfen. Ziel des Films sei es nicht gewesen, „Menschen im Bürgergeldbezug pauschal zu bewerten oder zu stigmatisieren, sondern unterschiedliche Perspektiven und Konfliktlinien sichtbar zu machen und journalistisch einzuordnen.“ Keine Pauschalkritik und keine Stigmatisierung. Der Wahnsinn!

Sarah Tacke bleibt trotz dieser ehrenvollen Rückendeckung verstimmt. Ihr erschließt sich bis heute nicht, „warum das Benennen solcher Missbrauchsmöglichkeiten oder struktureller Schwächen als politische Haltung gewertet wird.“

Versuchen wir es also gerne noch einmal. Wer es sich bislang auf dem roten NDR-Sofa, dem Inbegriff süffigen Boulevard-Journalismus, bequem machen durfte, hat ein wenig Nachsicht verdient. Auch das SZ-Interview war von der Art her leider

nicht groß anders aufgebaut und hatte eher den Charakter eines Steigbügelhalters für weitere Karriereinteressen.

Sarah Tacke spricht bezeichnenderweise von „einem Dunkelfeld“, an das sie herangekommen sei, und meint hierüber doch nur einen Einzelfall. Damit wandelt sie auf dem von ihr offensichtlich besonders geliebten Metier von True Crime, nicht mehr und nicht weniger. Die kriminologische Kärnerarbeit der Hell- und Dunkelfeldforschung samt ihrer Problematisierung und Relativierung scheint sie demgegenüber nicht sonderlich zu interessieren. Und genau das ist vom Verein Sanktionsfrei hervorgehoben worden.

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen sind natürlich vereinzelt Missbräuche auszumachen, sie prägen aber das Feld des bis vor kurzem einschlägigen Bürgergeldbezugs nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht. Und diese Einschätzung geht bis in den Bereich des Ausnutzens „struktureller Schwächen“ hinein, den Sarah Tacke ausgemacht haben will und der gemeinhin der OK zugeschrieben wird.

Und das Dunkelfeld? Es ist natürlich wie in jedem anderen Delinquenzbereich existent. Aber nicht einmal Sarah Tacke dämonisiert es, weil sie sich ja mit Anekdoten begnügt. Und wir haben aufgrund vielfältiger und immer weiter perfektionierter Kontrollmitteilungen und einer Vielzahl von Kontrollinstanzen Zweifel, dass dieses Dunkelfeld beim unberechtigten Bezug von Sozialleistungen besonders stark ausgeprägt ist.

Warum man vor diesem Hintergrund den Fokus auf den Bereich der Sozialleistungen und seiner „strukturellen Schwächen“ durchaus politisch einordnen kann, liegt schlicht in dem Umstand begründet, dass es konservative und insbesondere im extremen rechten Lager anzusiedelnde politische Kräfte sind, die die Sozialleistungsempfänger neben den sog. Ausländern als die unsere Gesellschaft zersetzenden und ausbeutenden Feinde auserkoren haben. Linksorientierte Partei-

en hingegen suchen nach Wegen, das Sanktionsinstrumentarium gegen die Machtlosen in unserer Gesellschaft abzuschwächen, das ja neben dem Strafrecht fatalerweise auch das Sozialrecht selbst mit seinen einschneidenden Kürzungsoptionen umfasst.

Wenn bei einem derartigen auf Aufmerksamkeit schielenden Journalismus dann auch noch individuelle Opfer als Kollateralschäden zu beklagen sind, die ihren Job verlieren, sind wir wieder bei Jan Böhmermann angelangt, der über einen seiner weiteren Berufe als „Rechts- und Ordnungshüter ohne Mandat“ mit seinen „Recherchen“ auch schon mal Polizeibeamte in die Strafbarkeit trieb.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-07-01> [VI.]

Ein wenig scheinen sich beide zu ähneln, die Eitelkeit jedenfalls ist ihnen jeweils zu eigen.

<https://www.sarahtacke.de/>

Geschadet hat diese Episode oder eben Anekdote den Karriereinteressen von Sarah Tacke übrigens

nicht. So ist ihr als Sommervvertretung der zumindest beim ZDF hochgeschätzten Maybrit Illner ein neues Format angetragen worden. Und Sarah Tacke wäre nicht Sarah Tacke, wenn sie mit ihrer Voodoo-Kriminologie nicht gleich weitermachen würde. So geht sie auf die Straße, wo sie eine „Umfrage“ machen will. Es gehe ihr eben um Daten und Fakten, so wie sie diese interpretiert. Und während der Sendung werden fortwährend irgendwelche weiteren Befragungen von Menschen durchgeführt, die nicht rechtzeitig geflüchtet sind.

Da wird es selbst der Sarah Tacke überaus gewogenen Carolin Gasteiger von der SZ ein wenig zu bunt: „Also eine Umfrage zum Thema vor und nach der Sendung? Solche Mitmach-Aktionen wirken oft wie ein Feigenblatt. Man möchte das Publikum einbeziehen, bewegt sich aber an der Oberfläche.“

Wir antworten mal für Sarah Tacke: So ist es, und mit Kriminologie hat dies alles rein gar nichts zu tun. Ihre große Fanbase, der die Sozialhilfe ebenso ein Dorn im Auge ist, will gleichwohl ein Autogramm von ihr.

IV. Hochschulpolitik

< Weniger als zehn sollten es schon sein >

Dieser Ansicht jedenfalls ist Armin Nassehi, Soziologe und seit letztem Jahr Vizepräsident der Ludwig-Maximilians-Universität. Und daher werden in der Münchener Chefetage am 2. Oktober nicht die Sektkorken geknallt haben, als fünf weitere Universitäten bzw. Verbünde hinzukamen und der Verwässerungsprozess seinen unseligen Fortgang nahm.

Die Soziologie bzw. Sozialpsychologie sind reich an Erklärungsmodellen, wie Menschen ihre Einstellungen, ihr Verhalten und ihre moralischen Maßstäbe verändern, wenn sie an Macht und Einfluss gewonnen haben. Robert Michels und sein „Ehernes Gesetz der Oligarchie“ ließe sich hierfür ebenso anführen wie Dacher Keltners Macht-Paradox, wonach Menschen Macht häufig durch Eigenschaften wie Empathie, Hilfsbereitschaft

und Kooperationsfähigkeit gewinnen, diese Eigenschaften dann aber unter dem Einfluss von Macht wieder verlieren können. Auch Leon Festingers Theorie der kognitiven Dissonanz vermag eine Begründung für gewandelte Überzeugungen zu liefern. – Aber wer wüsste dies alles nicht besser als Armin Nassehi selbst, der Wissenschaft und Macht geradezu kongenial vereint.

Ob er nun seit jeher dieser Ansicht war oder erst sein Wechsel ins Präsidium zu einem Gesinnungswandel führte: Ihm schwebt wie weiteren Münchener Koryphäen jedenfalls das Gegenteil der deutschen Praxis vor, nämlich ein wahrhaft elitärer Kreis von ganz wenigen, die es dann wirklich mit Stanford, Oxford oder Zürich aufnehmen könnten.

Diese wahre Elite, die natürlich auch behände mit Gerundivkonstruktionen umzugehen weiß („Universitas semper reformanda“ als Überschrift des FAZ-Artikels) würde über die dringend erforderlichen Spitzenbedingungen verfügen: verlässliche Finanzierung, größere Autonomie, bessere Betreuungsverhältnisse, schnellere Entscheidungen und weniger kleinteilige Regulierungen. – Bei derart hohen Zielen muss der Beitrag dann einfach mit dem Entwurf eines Rosettenfensters für das Basler Münster gerahmt werden. Vielleicht wollte man auch nur sichergehen, dass die Anspielung auf den kirchlichen Wahlspruch „Ecclesia semper reformanda“ erkannt wurde. Nicht einmal mehr auf die Leser der FAZ kann man sich anscheinend verlassen.

<https://www.faz.net/-3bs4sa> [kostenfrei über UB]

Die gewünschten besseren Betreuungsverhältnisse werden dankenswerterweise auch von Nassehi selbst in dem Sinne erläutert, dass die wahre Exzellenz eben selbst entscheiden sollte, wie viele Studierende sie aufnehmen wolle.

<https://strafrecht-online.org/ts-nassehi> [kostenfrei über UB]

Und auch wenn beim Gastbeitrag des Münchener Elite-Quartetts KI als Elefant im Raum steht, ist man trotz aller jüngeren beunruhigenden Erfahrungen selbstbewusst genug, Autonomie ohne Kontrolle als Motor für den wahren Erkenntnisgewinn anzusehen.

Dies alles sei nur durch einen „echten Wettbewerb“ mit „echten, harten, internationalen Begutachtungen nach klaren Kriterien“ zu erreichen, bei dem es dann eben auch Verlierer geben müsse.

Das Wort „echt“ kommt somit doch einige Male vor und ist nur als Spitze gegenüber der jüngsten Exzellenzrunde zu verstehen. Der Universität Freiburg wird dies reichlich egal sein, denn das Label ist endlich wieder da. Die Badische Zeitung jubelt reflexhaft und zeichnete die Rückkehr „an die Spitze der deutschen Universitäten“ in einer Weise nach, als sei sie selbst gerade geadelt worden. Die Schilderung, wie ein paar Steine aus dem Weg geräumt worden seien, schafft dabei noch eine zusätzlich heroisch-dramatische Komponente.

<https://strafrecht-online.org/bz-spitze> [kostenfrei über UB]

Dann aber zeigt sich die Gazette geradezu visionär und fokussiert, wenn sie darauf verweist, der Wettbewerb um die besten Forscher habe für die Uni Freiburg gerade erst begonnen.

<https://strafrecht-online.org/bz-kampf> [kostenfrei über UB]

Na gut, im erwähnten Gastbeitrag in der FAZ findet sich gleich mehrfach der Hinweis, die besten Hochschulen müssten eben um Köpfe, Ideen und Ressourcen konkurrieren. Ganz so visionär war die BZ dann halt doch nicht.

„Der große Verlierer ist die Wissenschaft“ lesen wir gleichfalls in der FAZ, verfasst u.a. vom Freiburger Philosophen Frieder Vogelmann. Und weiter: „Die Exzellenzstrategie schleppt sich in die nächste Runde. Der Nutzen ist fraglich, der Schaden ist groß. Warum gibt es sie noch?“

Es bestehe eine ganz erhebliche Unwucht zwischen Drittmitteln und Grundfinanzierung, über die neoliberale Programmatik des Exzellenzwettbewerbs sei es zu einer Entsolidarisierung unter den Universitäten gekommen, deren Widerstandsfähigkeit in Zeiten des politischen Autoritarismus werde weiter ausgehöhlt. Als Nebenfolge der Exzellenzstrategie seien in und um die Uni herum neue Sozialtypen wie Beraterinnen, Coaches und Wissenschaftsmanager entstanden, die zur Reproduktion des Systems beitrügen. Sie müssten nun weiterhin beschäftigt werden und nähmen mehr Raum ein als die geförderte Wissenschaft selbst.

Und wir ergänzen: Während über viele Jahre im Kampf um den Exzellenztitel enorme universitäre Kapazitäten aus der Lehre abgezogen wurden, werden sie nach Erreichen des Ziels weiterhin im Bemühen um das Bewahren der Exzellenz abgezogen bleiben.

Nur: Warum sprechen die Autor:innen von der Wissenschaft als dem großen Verlierer? Es ist die Universität an sich!

<https://www.faz.net/-3btxmx> [kostenfrei über UB]

V. Gesellschaft

< Das kann doch nicht so schwer sein >

Ganz so sicher sind wir uns nicht, ob ein derartiger Hinweis gegenüber Kindern, renitenten Jugendlichen oder Studierenden die erhoffte Wirkung entfaltet und sich die Angesprochenen in der Folge so richtig im Sinne des Mäkelnden ins Zeug legen.

Aber RH wird es gerne gleich einmal in der nächsten Woche in seiner Erstsemestervorlesung ausprobieren, in der er in abstruser Verknennung der Realitäten eine besonders ausgeprägte Bereitschaft der Zuhörenden vermutet, seinen Ansprüchen gerecht werden zu wollen. Sie müssen wissen: RH ist schon recht alt.

„Das kann doch nicht so schwer sein“ lautete zudem der Titel einer NDR-Doku-Reihe, in der sich „zwei heitere Kindsköpfe in plauzigen Körpern“ von extra 3 Aufgaben stellten, die auf den ersten Blick als machbar daherkamen. Ist allerdings schon zwölf Jahre her, dass sich Klaas Butenschön und Henning Nasse an einem Ringreitturnier auf der Insel Föhr versuchten, bei dem es galt, einen kleinen Ring im Galopp mit einer Lanze aufzuspießen.

Der Weg von dieser noch immer in Norddeutschland und Dänemark verbreiteten Tradition zum amerikanischen Präsidenten ist weit und kann nur über die Plauze führen.

<https://strafrecht-online.org/ts-dane-trump>

Oder eben über den Ausspruch „Das kann doch nicht so schwer sein“, der einem bei Donald Trump wie üblich im Halse stecken bleibt. So fiel ihm zum Fall der (vorerst) gescheiterten Hinrichtung von Christa Pike nicht mehr als just dieser Satz ein.

<https://strafrecht-online.org/ts-todesstrafe-trump>

Wenn diese grotesken Auswirkungen einer die Menschenrechte mit Füßen tretenden und die legitimierbaren Strafzwecke pervertierenden Praxis ein kurzes betroffenes Innehalten bewirkt hätten, dann wäre das ein zugegeben erbärmlicher Trost,

für den Christa Pike erhalten musste. Aber eine solche Reaktion ist leider nur von denjenigen zu erwarten, die ohnehin keine Zweifel daran haben, dass allen Staaten Verachtung gebührt, die an einer solchen Praxis festhalten.

Und so geht es in den USA weiter, immer weiter. Nunmehr möchte Verteidigungsminister Hegseth gar die Hinrichtung eines früheren Army-Majors live übertragen lassen, der auf einem Militärstützpunkt erhebliche Straftaten begangen hatte. Die Öffentlichkeit müsse verstehen, dass solche Taten ernste Konsequenzen hätten.

Hannes Soltau vom Tagesspiegel hat sich die Mühe gemacht, zu dieser mit Händen zu greifenden weiteren Grausamkeit kluge Menschen zu Worte kommen zu lassen.

So wird zu unserer Freude auf den auch von uns als Vordenker eines modernen Strafrechts gepriesenen Cesare Beccaria verwiesen, der bereits im 18. Jahrhundert bemerkte: „Es erscheint mir absurd, dass die Gesetze, die Ausdruck des öffentlichen Willens sind, die den Mord verabscheuen und bestrafen, selbst einen begehen und, um die Bürger vom Mord abzuhalten, einen öffentlichen Mord anordnen.“

Foucault wiederum verwies in „Überwachen und Strafen“ (1975) darauf, die Menschen sollten über öffentliche Hinrichtungen erfahren, wer über Leben und Tod verfüge. Und Victor Hugo kam zu dem Schluss, das öffentliche Ritual der Bestrafung demoralisiere das Volk und zerstöre dessen Sensibilität und Tugend.

<https://strafrecht-online.org/ts-todesstrafe-live>
[kostenfrei über UB]

Wir brauchen Foucault oder auch die des Weiteren zitierten Norbert Elias und Charles Dickens nicht. Wir wissen uns aber mit ihnen einig, dass dem Staat kein Recht zu töten zukommt, womit jede weitere Funktionalisierung das Unrecht auf unerträgliche Art und Weise weiter vertieft.

VI. Erstsemester und Eltern

< Der wahre Elternbrief der Exzellenz >

Elternbriefe haben in unserem Newsletter eine lange Tradition. Verwunderlich ist dies nicht. Denn wir sehen uns an der ALU eben als eine große sympathische Familie, der in italienischer Tradition Zusammenhalt über alles geht. Und in einer solchen gehören die Eltern natürlich auch dann noch dazu, nachdem die Kinder ihre ersten vorsichtigen und ein wenig unbeholfenen Schritte in die Eigenständigkeit getan haben. Immerhin zahlen sie ja auch das Studio im The Fizz und lassen es sich beim monatlichen Wechsel (Näheres hierzu in der Vorlesung Wechsel- und Scheckrecht, die nicht mehr angeboten wird) nicht lumpen.

Werfen wir also noch einmal einen Blick in die Ahnengalerie der Elternbriefe und transferieren wir sie gleichsam in die Gegenwart.

Gleich der Startschuss vor sage und schreibe 18 Jahren gab mit dem „E“ das Leitmotiv vor, das die Elternbriefe bis heute tragen sollte: Es ist die Exzellenz, hinsichtlich derer wir Sie baten, Ihre Schützlinge anzuhalten, hierauf durch einen Sticker oder Ähnliches in geeigneter Form hinzuweisen. Eine blendende Idee, von der wir nach wie vor überzeugt sind, vielleicht könnte das „E“ aus gegebenem Anlass zusätzlich mit einem Lorbeerkranz umrahmt werden.

Zugleich haben sich Disziplin und Demut als tragende Säulen eines erfolgreichen Studiums erwiesen und haben wir Sie immer wieder darum gebeten, diese Tugenden einzufordern. Den Gottesdienst zur Semestereröffnung gibt es leider seit einiger Zeit nicht mehr, er ist zu unserem Bedauern durch lustige von der Fachschaft organisierte Spielchen ersetzt worden, bei denen nach Hörensagen Laster im Spiel sein sollen. Es bleibt also die Vorlesung, der es andächtig zu lauschen und sie aufzusaugen gilt. Sie ist und bleibt der durchaus sakrale Mittelpunkt eines erhabenen und gleichzeitig erhebenden Studiums.

Wer wüsste es besser als Sie, die Sie in aller Regel die Exzellenz in gleicher Weise in sich tragen: Mit

Beharrlichkeit ist der erlangte Schatz des Wissens nicht lediglich abzulegen, sondern auch zu repetieren. Damals wie heute empfehlen wir Ihnen, die sorgsam ausgewählten Telefontermine, für die sich Zeiten des erfahrungsgemäß zu befürchtenden Müßiggangs besonders eignen, immer mal wieder für kleinere Abfrage-Tests zu nutzen.

„Ordnung ist das halbe Leben.“ – Fast sind wir geneigt zu fragen, warum sie nur die Hälfte ausmachen soll. Aber immerhin diese sollten Sie ohne jeden Kompromiss einfordern: Es beginnt beim Zustand des Studios, das eben keine Bude ist, setzt sich bei den Einbänden für die Lehrbücher fort und endet vorerst bei den Mitschriften, bei denen der Tintenkiller der guten Ordnung halber durchaus zur Ehre kommen darf. Sollte es dann doch etwas hektischer werden, bleibt noch immer die anschließende Reinschrift, die den achtlos in den Computer eingetippten Fragmenten vorzuziehen ist.

Wir sind zuversichtlich, dass es für diese Tugenden jeweils geeignete lateinische Rechtssprüche gibt, die Sie bitte Ihren Kindern bei jeder sich bietenden Gelegenheit empfehlen sollten. Erst sie machen Ihre Schützlinge zu dem, was sie im Kern schon sind, aber auch offiziell werden wollen: zur exzellenten Elite (vgl. auch unseren Exzellenzbeitrag zu „Universitas semper reformanda“ oben unter IV.). Uns fällt spontan das Motto ein, das in unzähligen Elternbriefen Pate stand: „Per aspera ad astra.“

Dass das Essen Leib und Seele zusammenhält, haben wir am LSH bis zur Perfektion verinnerlicht. Und so dreht sich bei uns alles um diese Klammer und werden die Mensapläne sorgfältiger ausgelegt als jedes Tatbestandsmerkmal. Aber wir heben warnend den Zeigefinger, wenn Ihre Schützlinge mit neomodischem Fastfood über die Runden kommen wollen. Sie mögen sich der Mensa anvertrauen, hier aber das Wochenangebot als Reminiszenz an die Jugend mit dicken Fritten, Currywurst und ähnlich Verwerflichem unter allen

Umständen meiden. Wir rufen: Mens sana in corpore sano!

Den Kreis der Elternbriefe schließen möchten wir mit dem eingangs erwähnten „E“. Wir verhehlen nicht, dass Formulierungen wie „Exzellenz im Geiste“ oder „Exzellenz dem Grunde nach“ kaum über den unermesslichen Schmerz hinweg-

trösten konnten, dass uns aus unerfindlichen Gründen diese Auszeichnung entrissen und für viele Jahre vorenthalten wurde. Aber wir wollen nicht nachtragend sein und genießen es still und mit Stolz: Wir sind es nun endlich und ganz offiziell wieder, exzellent. Und Ihre Kinder werden es uns nachmachen, wenn sie sich an unsere bescheidenen Ratschläge erinnern.

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Rettet das Sapperlot >

Sicherlich wird man die KI entsprechend trainieren können, dass sie mit altertümlichen Begriffen und Formulierungen nur so um sich schmeißt, strukturell handelt es sich aber bei ChatGPT & Co. doch um moderne, zukunfts-gewandte Tools. RH möchte daher seine natürliche Kernkompetenz, sein Alter nämlich, gleich doppelt in die Waagschale werfen, indem er nach wie vor gegenüber der künstlichen Intelligenz misstrauisch bleibt und zudem seinen eigenen Schatz an altertümlichen Begriffen in die Debatte einbringt.

Und so soll es heute um den Ausruf „Sapperlot“ gehen. RH weiß sich in diesem Falle sogar mit einer Online-Abstimmung aus dem Jahr 2024 einig, bei der nach viel zu wenig genutzten Begriffen gefragt wurde. Hier schaffte es „sapperlot“ in die Top Ten, wurde aber u.a. von Sportsfreund und Papperlapapp überflügelt.

<https://strafrecht-online.org/swr-sapperlot>

Erleichtert und mit einem gewissen Stolz verweisen wir insoweit darauf, dass zumindest Papperlapapp in unserem Newsletter zum Wortschatzinventar gehört und wir Boris Palmer im Verdacht sahen, hiermit all unsere Bedenken vom Tisch zu wischen.

Sapperlot ist schon so alt, dass RH bereits in seiner Kindheit hiermit Kontakt aufnahm.

Trat ich heute vor die Türe, sapperlot, was sah ich da?

Tanzte da die Gans Agathe mit dem Truthahn Cha-Cha-Cha.

Und die Hühner und die Tauben machten „meck“ und schrien „muh“.

Und das Pferd mit seinen Hufen klapperte den Takt dazu.

Aber was bedeutet nun dieses Sapperlot, das einem beim Singen so ungefähr über die Lippen kam, womit man aber als Kind mit Sicherheit nichts anzufangen wusste?

Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache hilft uns mit etlichen Beispielen weiter und spricht von einem Ausruf der (bewundernden) Überraschung. Dass die Gans mit dem Truthahn einen vermutlich komplizierten Tanz wagt, ist doch tatsächlich aller Achtung wert.

Gelegentlich ironisch wird mit einem „Sapperlot“ aber auch ein Ausruf von Ärger oder Unwillen assoziiert. „Sapperlot, wer hätte gedacht, dass er doch noch erscheint.“

<https://www.dwds.de/wb/sapperlot>

Warum heißt Sapperlot nun Sapperlot? Ganz genau weiß man dies nicht. Ein möglicher Ursprung aber ist das französische „sacre nom de Dieu“ (heiliger Name Gottes) oder das französische „sacre lot“ (heiliges Schicksal oder heiliges Los).

Und wichtiger: Warum verwendet diesen Begriff kaum noch jemand? „Der Grund dafür ist eigentlich ganz einfach“, sagt Claudia Wich-Reif, Pro-

fessorin für Geschichte der Deutschen Sprache an der Universität Bonn: „Wir brauchen diese Wörter nicht mehr.“

„Oh my God“ oder „Unbelievable“ sind tatsächlich das Sapperlot der Gegenwart geworden.

<https://strafrecht-online.org/nd-sapperlot>

Wenn in der Vorlesung RH dann doch einmal ein „Sapperlot“ über die Lippen kommen sollte, wissen die Studierenden nun wenigstens so ungefähr,

was sich dahinter verbirgt. Sie müssen nur noch herausfinden, ob Bewunderung oder Ärger im Spiel ist.

RH wiederum wird mal durchzählen, auf wie viele vergessene oder verschwundene Wörter er als alter Mann so kommt. Und wenn es weit weniger als 100 sind, muss er sich dringend „Luftikus und Tausendsassa – Verliebt in 100 vergessene Wörter“ oder sogar „Verschwundene Wörter – 181 kuriose Wörter von damals und ihre Geschichten“ zu Weihnachten wünschen.

VIII. Das Beste zum Schluss

„Es ist nicht mehr mein Problem! Macht Eure Scheiße alleine.“

<https://strafrecht-online.org/ard-schlingensief>

Im Berliner Gropiusbau gibt es derzeit eine große Schlingensief-Ausstellung, und in der Neuen Nationalgalerie sollte man sich seine Videoarbeit „Deutschland versenken“ nicht entgehen lassen, in der die Asche Deutschlands in einer Urne in den Hudson River geworfen wird.

Und wir denken an „Chance 2000 – Abschied von Deutschland“ zurück.

<https://strafrecht-online.org/chance-2000>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 16.10.2026

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://strafrecht-online.org>